

Verfügung vom 22. Oktober 2026

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten, hebt der Kantonale Führungsstab (KFS) das am 25. Juni 2026 verfügte bedingte Feuerverbot im Wald und am Waldrand sowie das Feuerwerksverbot vom 16. Juli 2026 per 23. Oktober, 12:00 auf.

Aktuelle Situation

Mit Verfügungen vom 25. und 29. Juni, vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli sowie vom 13. August 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Erste dieser Massnahmen konnten mit Verfügung vom 27. August 2026 sowie vom 10. September 2026 wieder aufgehoben werden.

Die Niederschläge der vergangenen Tage haben im Kanton Basel-Landschaft eine weitere Entspannung der Lage herbeigeführt. Die Waldbrandgefahrenstufe ist auf Stufe 1. Daher können die mit Verfügung vom 25. Juni 2026 verfügten Verbote im Zusammenhang mit der Waldbrandgefahr, welche seit der Aufhebung des absoluten Feuerverbots am 10. September erneut in Kraft sind, sowie das mit Verfügung vom 16. Juli 2026 verfügte Feuerwerksverbot aufgehoben werden.

Entsprechend wird verfügt:

://:

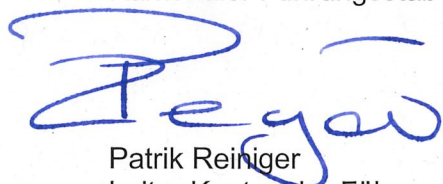
1. Das mit Verfügung vom 25. Juni 2026 verfügte bedingte Feuerverbot im Wald und an Waldrändern wird aufgehoben.
2. Das mit Verfügung vom 25. Juni 2026 verfügte Verbot, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen wird aufgehoben
3. Das mit Verfügung vom 25. Juni 2026 verfügte Verbot zum Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons", welche durch offenes Feuer angetrieben werden, wird aufgehoben.
4. Das mit Verfügung vom 16. Juli 2026 verfügte Feuerwerksverbot wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Führungsstab